

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 108

Bern, 21. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Horisberger (Präsident i.V.), Oberrichter Gerber,
Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____ GmbH

v.d. Rechtsanwältin C._____

Strafklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 6. Februar 2026 (O 25 13424)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 6. Februar 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der B._____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierte Strafverfahren wegen unbefugter Datenbeschaffung und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses nicht an die Hand. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin C._____, am 23. Februar 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und beantragte deren Aufhebung sowie die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und durchzuführen. Weiter seien die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und ihr aus dieser eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'932.05 auszurichten.

Im Rahmen des von der Verfahrensleitung eröffneten Schriftenwechsels beantragten der Beschuldigte am 13. März 2026 (sinngemäss) und die Generalstaatsanwaltschaft am 17. März 2026 die Abweisung der Beschwerde. Von den entsprechenden Eingaben nahm und gab die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 17. März 2026 Kenntnis, unter gleichzeitigem Hinweis, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde. In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straflägerin durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b und 118 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des nachstehend Ausgeführten (E. 2.2 f.) – einzutreten.
- 2.2 Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag, wonach die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, ein Strafverfahren zu eröffnen und durchzuführen (Rechtsbegehren 2). Das Gesetz sieht die Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen an die Staatsanwaltschaft nur bei Einstellungsverfügungen, Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung vor (Art. 397 Abs. 3 und 4 StPO). Über den Gesetzeswortlaut ist nicht hinauszugehen (GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6b zu Art. 397 StPO mit Hinweisen). Ungeachtet dessen würde dem beschwerdeführerischen Rechtsbegehren im Falle der Gutheissung der Beschwerde jedoch faktisch entsprochen, wäre die Strafverfolgungsbehörde bei Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung im Ergebnis dazu gehalten, Untersuchungsmassnahmen zu ergreifen (oder einen Strafbefehl zu erlassen).

2.3 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung (Rechtsbegehren 1). Diese bezieht sich auf die von der Beschwerdeführerin am 16. September 2025 bei der Kantonspolizei Bern erstattete Strafanzeige, die gemäss Titelblatt des Anzeigerapports vom 16. Oktober 2025 die Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses und unbefugte Datenbeschaffung zum Inhalt gehabt und womit sich in die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung auseinandergesetzt hat (siehe dazu E. 6.1 hiernach). In der Beschwerdebegründung beschränkt sich die Beschwerdeführerin einzig darauf, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses vorlägen, welche einer Nichtanhandnahme entgegenstünden. Damit ficht sie die Nichtanhandnahme betreffend den Vorwurf der unbefugten Datenbeschaffung nicht an, weshalb die verfügte Nichtanhandnahme insoweit in Rechtskraft erwachsen ist. Sollte die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde oberinstanzlich auch den diesbezüglichen Vorwurf überprüft haben wollen, so genügt ihre Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO offensichtlich nicht und auf die Beschwerde wäre in diesem Zusammenhang nicht einzutreten. Auf eine Frist zur Nachbesserung der Beschwerde konnte verzichtet werden, dient Art. 385 Abs. 2 StPO doch nicht dazu, Mängel in der ursprünglichen Beschwerdebegründung zu beheben bzw. die Begründung zu ergänzen. Von fachkundigen Personen wie etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kann im Übrigen erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen, weshalb ihnen gegenüber eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommt (vgl. BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 385 StPO mit Hinweis auf BGE 134 V 162 E. 4.1 und 5.1).

3. Zum Sachverhalt kann der angefochtenen Verfügung vom 6. Februar 2026 (S. 1 f.) was folgt entnommen werden:

Der Beschuldigte war ab dem 01. Januar 2024 bei der Privatklägerin, der B._____ GmbH, vertreten durch D._____, als Geschäftsführer angestellt. Am 16. Mai 2025 kündigte die Privatklägerin das Arbeitsverhältnis mit dem Beschuldigten aus wichtigen Gründen fristlos. Im Kündigungsschreiben wurde der Beschuldigte aufgefordert, sämtliches in seinem Besitz befindliche Firmeneigentum der Privatklägerin, namentlich Schlüssel, Passwörter zu Software, E-Mails, Accounts etc. den Einsatzplan der Mitarbeitenden und das Geschäftsmobiltelefon zurückzugeben. Der Beschuldigte wurde zudem auf seine gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Geheimhaltungs-, Sorgfalts- und Treuepflichten hingewiesen. Insbesondere habe er über sämtliche im Rahmen der Arbeitstätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Zu den Modalitäten des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Beschuldigten und der B._____ GmbH besteht ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 17.01.2024, in welchem festgehalten wurde, dass der Beschuldigte eine Stelle als Geschäftsführer antrete und die detaillierten Aufgabengebiete in einem separaten Stellenbeschrieb/Pflichtenheft umschrieben würden. Ein entsprechender Stellenbeschrieb konnte durch die Polizei jedoch nicht erhältlich gemacht werden und die Existenz eines solchen wird von der Privatklägerin auch nicht behauptet.

Am 23. Juni 2025 wurde D. _____ von einem Kunden über eine dem Kunden zugesandte E-Mail vom gleichen Tag orientiert. In dieser E-Mail informierte die Firma E. _____, dass der Beschuldigte mit seiner neuen Firma Reinigungs- und Concierge-Dienstleistungen anbiete. Die E-Mail ging an verschiedene Vertreter von Firmen, jedoch auch an Einzelpersonen, gemäss Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern seien die angeschriebenen Personen teils aus dem Umfeld der Privatklägerin.

D. _____ meldete sich am 26.09.2025 bei der Kantonspolizei Bern, stellte für die Privatklägerin Strafantrag wegen Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses und konstituierte sich für die GmbH als Privatklägerin. Im Nachgang zur Nachfrage der Kantonspolizei nach dem Stellenbeschrieb machte D. _____ für die Privatklägerin nicht mehr den Tatbestand der Verletzung des Fabrik- oder Geschäftsgeheimnisses geltend, sondern Datendiebstahl, resp. unbefugte Datenbeschaffung.

Der Beschuldigte gab in seiner Einvernahme vom 25.09.2025 zu, die besagte E-Mail verschickt zu haben. Es handle sich um ein Kundensreiben, er habe die Personen nur informiert. Das sei kein Abwerben und zudem habe er kein Konkurrenzverbot in seinem Arbeitsvertrag. Die Kundenliste sei bei der Privatklägerin auf dem Server, er habe sie nicht. Die angeschriebenen Adressen habe er aus dem Gedächtnis. Er kenne die Personen alle, er habe sich zu Hause eine Liste mit potenziellen Kunden gemacht, um sie über seine neue Firma zu informieren.

Hauptempfänger der inkriminierten E-Mail vom 23. Juni 2025, mit welcher der Beschuldigte seine neue berufliche Ausrichtung resp. seine Firma E. _____ bewarb, war die Firma des Beschuldigten selbst. Eine Kopie (nachfolgend: CC) ging an diverse Personen resp. Firmen. Die CC-Empfänger waren somit für alle erkennbar. Anlässlich seiner Einvernahme (nachfolgend: EV) vom 25. September 2025 führte der Beschuldigte aus, dass er alle im CC angefügten Personen/Firmen kennen würde und sich zuhause eine Liste mit potenziellen Kunden erstellt habe, um diese über seine neue Firma zu informieren. Die E-Mail-Adressen würden nicht aus den firmeninternen Daten der Beschwerdeführerin stammen. Dass er die Personen alle im CC hinzugefügt habe, sei im Prinzip ein dummer Fehler resp. ein Versehen gewesen; sie hätten im «Blindcopie» (nachfolgend: BCC) stehen müssen. Dass alle im CC eingefügten Adressen für die anderen CC-Adressaten ersichtlich gewesen seien, sei für ihn klar, aber nicht gewollt gewesen (EV-Protokoll vom 25. September 2025 Z. 63-77).

4.

- 4.1 Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1 [auch zum Folgenden], 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2 und 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1 und

6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.1). Demgegenüber verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore». Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen).

- 4.2 Gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) wird wegen Verletzung eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses auf Antrag bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er in Folge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, oder wer den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt. Die Verletzung des Rechtsguts besteht somit im Geheimnisverrat, der eine unrechtmässige oder unzulässige Kommunikation über Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse darstellt (NIGGLI/HAGENSTEIN, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2019, N. 3 zu Art. 162 StGB). Da somit eine Bekanntmachung gegenüber einem Dritten vorausgesetzt ist, bleibt straflos, wer – ohne das Geheimnis zu offenbaren resp. an Dritte preiszugeben – die erhaltenen vertraulichen Informationen selber verwendet und daraus einen persönlichen Nutzen zieht (BGE 118 Ib 547 E. 5.b [Pra 82 (1993) Nr. 150]; NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 27 und 31 zu Art. 162 StGB).

Als Geheimnis im Sinne von Art. 162 StGB gilt jede besondere Kenntnis, die weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr ein schutzwürdiges Interesse hat (BGE 142 II 268 E. 5.2.2.1; NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 10 zu Art. 162 StGB mit Verweisen). Unter die Geschäftsgeheimnisse fallen insbesondere die Kenntnisse, die für den geschäftlichen Erfolg von Bedeutung sein können, namentlich Kenntnisse über die Organisation, die Kalkulation der Preise, den Kundenkreis, die Produktion oder den Geschäftsgang (BGE 118 Ib 547 E. 5.a [= Pra1993 Nr. 150]; NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 19 zu Art. 162 StGB). Die Geheimhaltungspflicht kann sich aus Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung ergeben. Eine gesetzliche Pflicht ergibt sich u.a. aus Art. 321a Abs. 4 des Obligationenrechts (OR; SR 220), wonach der Arbeitnehmer geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen er im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangt, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerthen oder anderen mitteilen darf; auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist (vgl. NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 21 zu Art. 162 StGB). Demnach besteht während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses eine absolute Geheimhaltungspflicht. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt dagegen eine Lockerung der Geheimhaltungspflicht ein. Sie

besteht nur noch insoweit, als es zur Wahrung berechtigter Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist. Genauere Umgrenzungen von Inhalt und Umfang der Geheimhaltungspflicht sind durch Kollektiv- und Einzelvereinbarung möglich und in der Praxis üblich (PORTMANN/RUDOLPH, Basler Kommentar, 8. Aufl. 2026, N. 27 zu Art. 321a OR). Vertragliche Vereinbarungen können aus besonderer Vereinbarung im Rahmen von Aufträgen oder anderen Vertragsverhältnissen entstehen. Für die Bejahung einer Geheimhaltungspflicht ist es gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht notwendig, dass sie sich explizit aus dem Vertrag ergibt. Es genügt, wenn sie sich aus der sinngemässen Auslegung des Vertrags ergibt, der Geheimcharakter dem Arbeitnehmer bewusst ist und die Umstände darauf schliessen lassen, der Arbeitnehmer sei nur unter der Voraussetzung der Verschwiegenheit in die Geheimnisse eingeweiht worden, und wenn überdies die vertraglichen Grundlagen, seine Person und Ausbildung, seine Stellung im Geschäft, sein Arbeitsgebiet und seine Entlohnung dazu in einer gewissen Beziehung stehen (NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 23 zu Art. 162 StGB). Umstritten ist, ob der Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn ausdrücklich erklärt werden muss. Das Bundesgericht lässt sowohl die ausdrückliche als auch die stillschweigende Forderung des Geheimnisherrn genügen (BGE 103 IV 283 E. 2b). Der Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn muss jedenfalls erkennbar sein bzw. so deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geheimhaltungswille äusserlich wahrnehmbar ist (NIGGLI/HAGENSTEIN, a.a.O., N. 16 zu Art. 162 SGB).

Bei der Verletzung eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses handelt es sich um ein Vorsatzdelikt. Bezüglich des interessierenden Verrats gemäss Art. 162 Abs. 1 StGB wird vorausgesetzt, dass der Täter um den geheimen Charakter der Tatsache weiss und er den Verrat im Bewusstsein um seine Verpflichtung, das Geheimnis zu bewahren, begeht.

5.

- 5.1 Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme damit, dass der Beschuldigte die Geheimhaltung von Kundendaten während des Arbeitsverhältnisses unbestrittenermassen nicht verletzt habe und der schriftliche Arbeitsvertrag keinerlei Umschreibung allfälliger Geheimhaltungspflichten enthalte, weder während des laufenden Arbeitsverhältnisses noch nach dessen Beendigung. Auch durch Vertragsauslegung liessen sich keine nachvertraglichen Geheimhaltungspflichten und kein Konkurrenzverbot ableiten. Der Beschuldigte habe während des Arbeitsverhältnisses berechtigt Zugang zu und Kenntnis von Kundendaten gehabt. Unter diesen Umständen sei ein Geheimhaltungswille der Beschwerdeführerin über das Vertragsende hinaus für den Beschuldigten nicht ersichtlich gewesen. Die Beschwerdeführerin scheine den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses denn auch nicht mehr geltend zu machen.
- 5.2 Der Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die staatsanwaltliche Annahme, sie hätte im Nachgang an ihre Strafanzeige gegenüber der Kantonspolizei Bern nicht mehr den Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, sondern Datendiebstahl resp. unbefugte Datenbeschaffung geltend gemacht. Dem Polizeirapport, auf welchen sich die Staatsanwaltschaft bei ihren Ausführun-

gen stütze, liege keine Telefonnotiz bei, welche die Behauptungen des Polizisten in seinem Rapport auch nur ansatzweise belegen würde. Weiter führt sie aus, dass die E-Mail-Adressen im CC der fraglichen E-Mail mit Ausnahme der E-Mail-Adresse «F._____» in der exakt gleichen Reihenfolge aufgelistet seien wie die in ihrem firmenintern geführten System abgespeicherten E-Mail-Adressen, womit erstellt sei, dass der Beschuldigte «seine» Adressliste aus ihrem firmeninternen System gezogen habe. Eine intern geführte Kundenadressliste (resp. die Kundendaten) stelle ein Geschäftsgeheimnis dar. Auch wenn der Arbeitsvertrag zwischen ihr und dem Beschuldigten keine Bestimmungen zur Geheimhaltung enthalten habe, sei Letzterer gestützt auf Art. 321a Abs. 4 OR nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich sei. Ein solch berechtigtes Interesse an einer nachvertraglichen Geheimhaltungspflicht bestehe vorliegend gemäss Urteil des Bundesgericht 1B_284/2012 vom 29. Oktober 2012 bereits deshalb, weil der Beschuldigte als Geschäftsführer eine leitende Funktion innegehabt habe. Zudem drohten datenschutzrechtliche Risiken, Rufschädigung und Vertrauensverlust bei den Kunden. Sie habe ein berechtigtes Interesse daran, dass ehemalige Mitarbeitende, erst recht ein ehemaliger Geschäftsführer, Kundendaten nicht nach Vertragsende offenlegten. Der Beschuldigte habe anlässlich seiner Einvernahme eingeräumt, dass die E-Mail-Adressen im BCC hätten stehen müssen. Mithin sei für ihn der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortwährende Geheimhaltungswille erkennbar gewesen.

- 5.3 Die Generalstaatsanwaltschaft schliesst sich den Ausführungen in der Nichtanhandnahme an und verneint hinsichtlich der Kundenadressliste eine aus Art. 321a Abs. 4 OR abgeleitete Pflicht zur Geheimhaltung. Selbst wenn den Beschuldigten eine solche Pflicht getroffen hätte, hätte er jedoch eindeutig nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 162 StGB gehandelt. Zum einen fehlte es am Tatbestandselement des «Verrats». Vorliegend werde in der E-Mail weder ausdrücklich noch sinngemäss Bezug auf die Beschwerdeführerin genommen und für die kontaktierten Kunden sei nicht ansatzweise erkennbar gewesen, dass es sich bei den anderen CC-Empfängern ebenfalls um Kunden der Beschwerdeführerin gehandelt habe. Die Adressliste der Beschwerdeführerin sei somit – unabhängig davon, ob der Beschuldigte diese zum Verfassen der E-Mail verwendet habe oder nicht – nicht an Dritte preisgegeben worden. Vorgeworfen werde dem Beschuldigten damit lediglich ein Ausnützen eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses ohne Preisgabe an Dritte. Zum anderen sei aufgrund des versehentlich erfolgten Versands im CC statt im BCC eindeutig kein Vorsatz gegeben. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten würden durch die Art und Weise, wie die E-Mail adressiert gewesen sei, gestützt.
- 5.4 Der Beschuldigte wehrt sich gegen die Anschuldigung der «Datenentwendung». Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse und des Ablaufs der fristlosen Kündigung wäre ihm dies gar nicht möglich gewesen. Ausserdem handle es sich bei 36 der angeblich von ihm entwendeten E-Mail-Adressen um von ihm selbst bei der Beschwerdeführerin eingebrachten Kunden aus seiner früheren Geschäftstätigkeit resp. seiner früheren Unternehmung «G._____». Von dort habe er nicht nur Kunden, sondern auch Mitarbeiterinnen bei der Beschwerdeführerin eingebracht. Weitere

Adressen aus seinem persönlichen Netzwerk seien aus dem Gedächtnis ergänzt worden. Im Übrigen erstaune, dass die Beschwerdeführerin mit keinem Wort auf das anhängig gemachte Zivilverfahren eingehe. Es dürfe vermutet werden, dass die Strafanzeige zur Durchsetzung der Zivilklage diene.

6.

- 6.1 Hinsichtlich des Anzeigenumfangs ist vorab festzuhalten, dass – abgesehen des Hinweises im Anzeigerapport – keine rechtsgenügenden Belege dafür existieren, dass die Beschwerdeführerin im Nachgang an die mündliche Anzeigerstattung vom Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses abgerückt wäre. Die Staatsanwaltschaft, welche nach Erhalt des Anzeigerapportes weitere Informationen bei der Kantonspolizei einholte und dabei auf die Tatvorwürfe der unbefugten Datenbeschaffung *und* der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses verwies, ging in der angefochtenen Verfügung denn auch lediglich von der Annahme aus, die Beschwerdeführerin scheine den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses nicht mehr geltend zu machen. Demnach bestand auch für die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Nichtanhandnahme eine Unklarheit, welche der damals nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ohne weitere Abklärung nicht entgegengehalten werden darf. Mit ihrer Beschwerde stellt Letztere nun klar, dass es ihr nach wie vor um die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses geht.
- 6.2 Nach Prüfung der Akten gelangt die Beschwerdekammer zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Ergebnis zu Recht nicht an die Hand genommen hat.
- 6.2.1 Nicht gefolgt werden kann der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft insoweit, als diese die objektiven Tatbestandsmerkmale klar verneinen.
- 6.2.2 Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer bei der Beschwerdeführerin (gemäss Beilage 4 der Beschwerde [Handelsregisterauszug B. _____ GmbH vom 20. Februar 2026] handelt es sich bei ihr um ein in H. _____ (Ortschaft) ansässiges Unternehmen für die Reinigung von – insbesondere – Ferienwohnungen und Hotels) angestellt und abgesehen vom Arbeitsvertrag nichts schriftlich vereinbart worden war. Der Arbeitsvertrag enthielt keinerlei Umschreibung allfälliger Geheimhaltungspflichten, weder während des laufenden Arbeitsverhältnisses noch nach dessen Beendigung. Ebenso wenig bestand ein Konkurrenzverbot. Daraus kann nun aber nicht ohne Weiteres geschlossen werden, den Beschuldigten treffe nach Vertragsende keine Geheimhaltungspflicht. Die Beschwerdeführerin verweist insofern zu Recht auf Art. 321a Abs. 4 OR, hat der Beschuldigte als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine leitende Funktion innegehabt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_284/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 4.3, in welchem bei einem Branchen- und Marketingleiter eine nachvertragliche Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse angenommen wurde). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Treuepflicht zwar abgeschwächt; sie entfällt aber nicht vollständig. Gerade das Mitteilungsverbot bezüglich fortbestehend schutzwürdiger Geschäftsgeheimnisse bleibt bestehen, sofern berechnete Interessen des früheren Arbeitgebers berührt sind; dies gilt umso mehr bei leitenden

Angestellten oder Geschäftsführern mit umfassendem Zugang zu Kunden- und Unternehmensdaten (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 2003 in: ZR 104/2005 S. 65). Selbst wenn die Nutzung von – im Rahmen einer Anstellung wahrgenommenen – Kundendaten allenfalls strafrechtlich nicht relevant ist, kann die «Weiterverbreitung»/Offenlegung von Kundenadressen (ein Kundenstamm stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung regelmässig ein Geschäftsgeheimnis dar [BGE 118 Ib 547 E. 5.a {= Pra1993 Nr. 150}]) die nachvertragliche Treuepflicht (im Sinne der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) sehr wohl tangieren, zumal vorliegend der Beschuldigte im Kündigungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass er über sämtliche im Rahmen der Arbeitstätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus Stillschweigen zu bewahren habe.

- 6.2.3 Aus den im CC aufgeführten E-Mail-Adressen lässt sich der Kundenstamm der Beschwerdeführerin – resp. zumindest ein Teil davon – herleiten (vgl. Beilage 6 der Beschwerde, in welcher nur die hier interessierenden Adressen offengelegt und die restlichen geschwärzt sind). Soweit der Beschuldigte den Geheimnischarakter der von ihm im CC verwendeten Adressen verneint, indem er geltend macht, dass er diese gar nicht bei der Beschwerdeführerin abgezogen habe, sondern diese von ihm selbst (insbesondere aus seiner früheren Unternehmung «G._____» und von seinem Bekanntenkreis resp. aus seinem Gedächtnis) stammten, fällt zu seinen Ungunsten auf, dass er die E-Mail-Empfängeradressen mit einer einzigen Ausnahme in der gleichen Reihenfolge verwendet hat, wie diese im betriebsinternen System der Beschwerdeführerin abgespeichert sind. Auch wenn er bei 12 E-Mail-Adressen eine vorbestehende Kundenbeziehung belegen kann (vgl. Beilagen zur Stellungnahme vom 13. März 2026 [Rechnungen seiner früheren Unternehmung «G._____»]), erscheint fraglich, ob sich damit die Geheimnisqualität der übrigen Adressen eindeutig verneinen lässt. Mit Blick auf E. 6.3 hiernach (fehlender Vorsatz) braucht diese Frage an dieser Stelle nicht abschliessend beantwortet zu werden.
- 6.2.4 Mit gleicher Begründung bedarf auch das Tatbestandselement des Verrats resp. die Frage, ob mit der inkriminierten E-Mail eine Preisgabe des Kundenstamms an Dritte erfolgt ist oder nicht, keiner abschliessenden Beurteilung. Für die Beschwerdekammer erscheint dessen klare Verneinung unter Berücksichtigung des im Nachgang der inkriminierten E-Mail erfolgten Korrespondenz zwischen einem Kunden der Beschwerdeführerin und Letzteren (Beschwerdebeilage 5) derzeit zumindest zweifelhaft. Aus dem Inhalt der vorgenannten Korrespondenz lässt sich schliessen, dass die Beschwerdeführerin ihre Kunden über die fristlose Entlassung des Beschuldigten in Kenntnis gesetzt hat. Der Name des Beschuldigten und dessen bisherige Anstellung bei der Beschwerdeführerin war diesen somit bekannt. Zumal bei Erhalt der inkriminierten E-Mail die zahlreichen Empfänger kaum zu übersehen gewesen sein dürften und in dieser über die berufliche *Neu*ausrichtung informiert wurde, ist naheliegend resp. kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass I._____ (sowie möglicherweise auch andere Empfänger) die Schlussfolgerung getroffen hat, auch bei den übrigen CC-Empfängern handle es sich um Kunden der Beschwerdeführerin.

- 6.3 Aber selbst wenn die objektiven Tatbestandselemente nicht mit der im Rahmen einer Nichtanhandnahme erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden könnten, ist – wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt – vorsätzliches Handeln (subjektive Tatbestandsvoraussetzung) klar zu verneinen.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Mit anderen Worten muss der Täter um den geheimen Charakter der Tatsache Kenntnis haben und den Verrat im Bewusstsein um seine Verpflichtung, das Geheimnis zu bewahren, begehen. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz; Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen indessen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten oder (wie hier) bei vorgebrachter versehentlicher Handlung – aufgrund der Umstände entscheiden (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 mit zahlreichen Hinweisen).

Die Generalstaatsanwaltschaft hält zutreffend fest, dass E-Mails mit dem Inhalt wie die Inkriminierte (d.h. Werbe-E-Mails) im Geschäftsverkehr üblicherweise als Blindkopie und nicht als Kopie versendet werden. Die in der inkriminierten E-Mail benutzte Adressierungsart (als Hauptempfänger wurde die Firma des Beschuldigten eingesetzt) stützt die anlässlich der EV erfolgte Aussage des Beschuldigten, wonach die eigentlichen Adressaten versehentlich im CC statt im BCC eingesetzt worden seien. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt des Versands der Offenlegung der Empfängeradressen bewusst gewesen wäre, bestehen nicht, zumal mit der vorliegend monierten Adressierung im CC auch ein Vertrauensverlust im Geschäftsverkehr einhergehen kann. Für die Beschwerdekammer sind keine Beweiserhebungen ersichtlich, mit welchen sich eine bewusste Offenlegung resp. ein (eventual-)vorsätzliches Handeln nachweisen liesse. Die Beschwerdeführerin selbst machte weder in der Beschwerde Ausführungen zum subjektiven Tatbestand noch replizierte sie nach Erhalt der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft auf deren Ausführungen.

Somit sprechen die konkreten Umstände dafür, dass die Adressen der Empfänger versehentlich im CC (statt im BCC) aufgeführt wurden. Der subjektive Tatbestand lässt sich nicht nachweisen. Damit liegt klarerweise keine strafbare Handlung vor, welche die Strafverfolgungsbehörden weiterverfolgen könnten.

7. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft das von der Beschwerdeführerin gegen den Beschuldigten initiierte Strafverfahren wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses zu Recht nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die hiergegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann.
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die unterliegende Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428

Abs. 1 StPO). Zuzufolge ihres Unterliegens hat sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 und 430 Abs. 1 Bst. c StPO). Auch ihm ist daher keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - der Straklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwältin C. _____
(per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin J. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 21. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Horisberger

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.